

71. Gilt die in § 10 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes festgesetzte Beschränkung für die Aufwertung von Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen auch für solche Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen, die zugleich auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes beruhen?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1928 i. S. N. w. N. V B 32/28.

I. Aufwertungsstelle Winzig.

II. Landgericht Breslau.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus folgenden

Gründen:

Der Antragsteller hat dem Antragsgegner, seinem Sohn, durch Vertrag vom 17. September 1919 seine Bauernwirtschaft mit Windmühle verkauft, sich dabei ein Wohnungsrecht und Ausgebirge auf Lebenszeit vorbehalten und nach Barzahlung von 3000 M sich noch ein Restkaufgeld von 12000 M bedungen. Für dieses wurde eine Hypothek auf dem verkauften Grundbesitz eingetragen, von der sogleich je 2000 M an zwei andere Kinder des Antragstellers ab-

getreten wurden. Der Antragsteller hat Aufwertung der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung, soweit sie ihm noch zusteht, auf 6000 G.M. begehrt. Die Aufwertungsstelle hat die Forderung auf 100% des Goldmarkbetrags gleich 1504 G.M. aufgewertet. Das Landgericht hat die Beschwerde des Antragstellers hiergegen zurückgewiesen. Auf die weitere sofortige Beschwerde des Antragstellers hat das Kammergericht die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Kammergericht möchte der Ansicht der Vorinstanzen beitreten, daß für die Aufwertung der Forderung, da sie auf einem Gützüberlassungsvertrag beruhe, die in § 10 Abs. 3 AufwG. bestimmte Höchstgrenze von 100% des Goldmarkbetrags gelte und daß auch unter den Gesichtspunkten einer Nachlassauseinandersehung oder einer Unterhaltsregelung keine höhere Aufwertung zulässig sei. Es führt aus, daß es nicht darauf ankomme, ob und inwieweit in dem Vertrag eine Nachlassauseinandersehung enthalten sei, weil auch bei Annahme einer solchen nach dem Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Juli 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 17) eine Aufwertung über die Grenze des § 10 Abs. 3 AufwG. nicht zulässig wäre. Nach dem Sachvortrag des Antragstellers hält das Kammergericht es wohl für möglich, die Forderung als auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhend (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 AufwG.) anzusehen; es meint aber, daß durch die Erwägungen, mit denen der bezeichnete Beschluß des Reichsgerichts eine Höheraufwertung aus dem Gesichtspunkt der Erbauseinandersehung versage, auch die Verneinung einer Höheraufwertung auf Grund von § 10 Abs. 1 Nr. 3 AufwG. gerechtfertigt werde. Das Kammergericht sieht sich an einer Entscheidung in diesem Sinne durch den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 10. Oktober 1927 (AufwRspr. 1927 S. 779) gehindert, wo ausgeführt ist, daß für Ansprüche, die unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 fielen, eine Höheraufwertung über die Grenze des § 10 Abs. 3 hinaus angängig sei, auch wenn der die Forderung begründende Vertrag einen „Gutzüberlassungsvertrag“ darstelle.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Reichsgerichts sind gegeben. Im Beschluß vom 9. Juli 1927 hat das Reichsgericht nur über das Verhältnis des § 10 Abs. 3 AufwG. zu dem in § 10 Nr. 2 erwähnten Fall der Auseinandersehung, nicht aber über das Verhältnis zu § 10 Nr. 3 entschieden (s. namentlich RGZ. Bd. 118 S. 21).

Dem Kammergericht ist beizutreten.

Der Vertrag vom 17. September 1919, auf dem die aufzuwertende Forderung des Antragstellers beruht, ist ein solcher, durch den der Vater seinen Grundbesitz bei Lebzeiten mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge seinem Sohn übertragen, dabei ausreichenden Lebensunterhalt für sich und auch eine Vergütung für seine anderen Kinder ausbedungen hat. Das ist zweifellos ein Gutsüberlassungsvertrag und die auf ihm beruhende Forderung des Antragstellers ist in der Aufwertbarkeit der in § 10 Abs. 3 AufwG. bestimmten Schranke unterworfen. Daß diese Begrenzung auch beachtlich ist, wenn der Vertrag gleichzeitig eine Auseinandersetzung im Sinne des § 10 Nr. 2 enthält, ist im Beschluß des Reichsgerichts vom 9. Juli 1927 ausgeführt. Auf die Frage, ob und in welcher Hinsicht hier eine „Auseinandersetzung“ vorliegt, kommt es deswegen nicht an. In dem erwähnten Beschluß ist gesagt, daß die in § 10 Abs. 3 getroffene Beschränkung der Aufwertung eine für Gutsüberlassungsverträge allgemein geltende Sonderregelung ist, durch die der Gesetzgeber die wirtschaftliche Stellung des Gutsübernehmers hat schützen wollen. Dieselben Erwägungen müssen ausschlaggebend sein, wenn die aufzuwertende Forderung ganz oder teilweise die Gewährung des Lebensunterhalts für den Übergeber bezweckt, wenn sie mithin als eine Forderung von der in § 10 Abs. 1 Nr. 3 AufwG. festgelegten Bedeutung anzusehen ist. Übrigens ist in Gutsüberlassungsverträgen regelmäßig eine Unterhaltsregelung enthalten; sie ist nach RGZ. Bd. 118 S. 20 geradezu ein Merkmal eines solchen Vertrags. Die Beschränkung des § 10 Abs. 3 wäre in den meisten Fällen von Gutsüberlassungsverträgen gegenstandslos, wenn man bei Forderungen aus derartigen Verträgen unbeschränkte Aufwertung auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 3 zulassen wollte. Deswegen ist es nicht von Belang, ob die aufzuwertende Forderung dazu bestimmt ist, dem Antragsteller einen Teil seines Unterhalts zu gewähren.

Da der angefochtene Beschluß der Aufwertungsstelle dem Beschwerdeführer die hiernach höchstmögliche Aufwertung zubilligt, so ist dessen Beschwerde vom Landgericht mit Recht zurückgewiesen worden.